

Die Rechte und Pflichten des Betreffenden regeln sich gemäß § 9 VP-Gesetz und beinhalten vor allem die Verantwortlichkeiten des Betreffenden zur Mithilfe an der Beseitigung/Abwehr verursachter Gefahren und Störungen unabhängig vom Verschulden. Hierzu ist die Zuführung zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes gemäß § 12 (2) VP-Gesetz gestattet. Die Sachverhaltsklärung muß zur Gefahrenabwehr unumgänglich sein, d. h. wenn die Gefahrenabwehr allein durch das MfS ohne Einbeziehung des Betreffenden nicht realisiert werden kann. Die Mitwirkung des Betreffenden ist nicht verschiebbar. Dabei haben strafrechtlich relevante Handlungen, von denen Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgehen, stets den Charakter der Erheblichkeit.

Bei der Zuführung gemäß § 12 (2) VP-Gesetz ist der Einsatz von Hilfsmitteln nur bei Widerstandshandlungen gemäß § 16 (2) VP-Gesetz unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Mittel zulässig. Die Zuführung darf nicht in Gefangenentransportwagen (GTW) erfolgen. Eine Durchsuchung der Person im Zusammenhang mit der Zuführung zum Auffinden von Beweismitteln ist nur gestattet, wenn die im § 13 (1) VP-Gesetz normierten Voraussetzungen des dringenden Verdachts auf das Mitführen von Gegenständen, durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet wird oder die der Einziehung unterliegen, gegeben sind. Personen, die bei der unmittelbaren Verursachung einer Gefahr durch ein strafrechtlich relevantes Handeln festgestellt werden oder die Widerstandshandlungen gegen die Zuführungskräfte begehen, sind immer dringend verdächtig, Sachen bei sich zu führen, durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet wird oder die der Einziehung unterliegen. Oft benutzen sie die Sachen bei der Gefahrenverursachung selbst.

Eine Sicherheitsdurchsuchung bleibt hier auf das Betreten der Dienststellen des MfS durch die Bewachungskräfte beschränkt. Entsprechend der Gewahrsamsordnung ist sie jedoch